

Förderung von Waldumweltmaßnahmen

Neufassung der Förderrichtlinie

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für Waldumweltmaßnahmen im Rahmen der „FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET)“ in der Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der:

- VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH- Richtlinie),
- VO (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- VO (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EU) Nr. 65/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils gültigen Fassung

sowie nach

- § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach
- Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44, der zur Thüringer Landeshaushaltsordnung geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie hat das Ziel der Sicherung und/oder Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen insbesondere auf Waldflächen, die für die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG relevant sind. Förderfähig ist die Durchführung von Vorhaben auf Waldflächen, bei denen erhöhte Anforderungen des Naturschutzes realisiert werden sollen (insbesondere in NATURA 2000-Gebieten), die über die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung im Sinne des § 19 ThürWaldG hinausgehen und dadurch zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste für die Waldeigentümer zur Folge haben. In diesem Zusammenhang sollen auch für Investitionen in Wäldern im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf den Waldeigentümern Beihilfen gewährt werden.

Die Finanzierung der Zuwendungen einzelner Vorhaben erfolgt aus Mitteln des ELER sowie aus Landesmitteln. Die Zuordnung der Vorhaben zu den einzelnen ELER-Artikeln ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

lfd. Nr.	Fördergegenstand	ELER - Artikel
2.1	Waldumweltmaßnahmen	Art. 47
2.2	Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf	Art. 49

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Liegt das jährliche Antragsvolumen über den verfügbaren Haushaltsmitteln, entscheidet die Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“, Thüringer Forstamt Frauenwald (Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Controlling von Förderprogrammen gemäß VV zu § 23 ThürLHO

Zur Erfassung und Bewertung der Effektivität der Förderrichtlinie im Hinblick auf die Zielerreichung wurden in der „FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET)“ maßnahmespezifische Zielvorgaben für Output, Ergebnis und Wirkungsindikatoren festgelegt. Diese sind für die Vorhaben nach Nr. 2.1. der Richtlinie unter dem Gliederungspunkt „5.3.2.2.5 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen“ und für die Vorhaben nach Nr. 2.2 unter dem Gliederungspunkt „5.3.2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen“ wieder zu finden. Die Erhebung und Zusammenstellung der Daten dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen des jährlichen ELER-Monitorings, die Bewertung der Zielerreichung im Rahmen der Evaluierung der FILET.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Vorhaben zur Sicherung oder Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten im Wald.

2.1 Waldumweltmaßnahmen gemäß Art. 47 der VO (EG) Nr. 1698/2005

2.1.1 Vorhaben zur Reduzierung des Anteils von nicht lebensraum- bzw. biotoptypischen Gehölzarten, zur Erhaltung des Anteils lebensraum- bzw. biotoptypischer Misch- und Begleitbaumarten und/oder zur Erhaltung bzw. Entwicklung von entsprechenden Waldstrukturen bei der

- a) Pflege der Kulturen bzw. Naturverjüngungen,
- b) Jungwuchs- und Dickungspflege,
- c) Jungbestandespflege,
- d) Durchforstung und
- e) Verjüngungsnutzung.

2.1.2 Spezielle Vorhaben zur Optimierung oder zur Verbesserung der Raufußhuhn-Habitats durch Pflegeeingriffe zur Herstellung von lichten Strukturen.

- 2.1.3 Spezielle Vorhaben zur Sicherung bzw. Entwicklung von Strukturelementen und Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen und Waldhabitaten:
- a) Erhaltung von Altholzbeständen durch Zurückstellen von Nutzungsmaßnahmen (zeitlich befristete Hiebsruhe),
 - b) Auswahl und Belassen von Alt- und Habitatbäumen und
 - c) Habitatverbesserung durch natürliche Wiederbewaldung von Flächen bis 0,5 ha, insbesondere bei zufällig entstandenen Freiflächen.
- 2.1.4 Beibehaltung von traditionellen Waldbewirtschaftungsformen (z.B. Niederwald, Mittelwald) zur Sicherung von spezifischen Waldstrukturen und -zusammensetzungen.
- 2.2 Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf gemäß Art. 49 der VO (EG) Nr. 1698/2005

Förderfähig sind Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensräumen, -biotopen oder -habitaten,
- b) Neuanlage von Biotopen, die die Biodiversität bzw. die ökologische Stabilität der Wälder sichern bzw. erhöhen,
- c) Wiedereinführung von traditionellen Waldbewirtschaftungsformen,
- d) Entwicklung oder Wiederherstellung spezieller Strukturen und Requisiten in den Waldlebensräumen, -biotopen oder -habitaten,
- e) Vorhaben zur Bestandesstützung von Raufußhühnern (Auswilderung),
- f) Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen, Wildbiotopen und Habitaten im Wald durch Neuanlage von langlebigen Wildschutzzäunen (Metallpostenzaun, Hordengatter, Einzelschutz) und Verblendung von Wildschutzzäunen sowie
- g) Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen und Waldbiotopen durch Voranbau, Aufforstung oder Unterbau und Ergänzung von Naturverjüngungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- 3.1 Privatwaldeigentümer und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer von forstwirtschaftlichen Flächen,
- 3.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) und
- 3.3 Kommunale Waldeigentümer und Gemeindeverbände.

Bund und Länder sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind nur dann förderfähig, wenn sie in einer von der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ (Landesforstanstalt) erstellten oder geprüften und vom TMLFUN bestätigten Fachplanung aufgeführt sind und eingeschätzt wird, dass die Realisierung dieser Vorhaben mit zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten für den Waldeigentümer verbunden ist und sich der Waldeigentümer freiwillig vertraglich zur Umsetzung dieser Vorhaben verpflichtet. Die Laufzeit der vertraglichen Waldumweltverpflichtungen für Vorhaben nach Nr. 2.1 der Richtlinie umfasst gemäß dem Art. 47 der VO (EG) Nr. 1698/2005 einen Zeitraum von 5 bis 7 Jahren. Vorhaben, zu deren Umsetzung die Waldeigentümer aufgrund von Rechtsverordnungen gemäß ThürNatG, z. B. für Naturschutzgebiete gesetzlich verpflichtet sind, können im Rahmen der Vorhaben Nr. 2.1 nicht gefördert werden.

In NATURA 2000-Gebieten ist die o. g. Fachplanung i. d. R. der Managementplan (hier speziell der Fachbeitrag „Wald“). Außerhalb von NATURA 2000-Gebieten können dies u. a. auch Pflege- und Entwicklungspläne bzw. -konzepte sein.

Auskünfte über vorhandene Fachplanungen erteilen die zuständigen Forstämter der Landesforstanstalt, bei denen die Fachplanungen in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen werden können.

- 4.1.2 Lebensraum- bzw. biotoptypisch sind solche Gehölzarten, die in dem erstellten „Steckbrief“ für den jeweils betreffenden Wald-Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. den besonders geschützten Waldbiotop gemäß § 18 ThürNatG als solche benannt werden. Die jeweils aktuelle Fassung der o. g. Steckbriefe kann bei den zuständigen Forstämtern der Landesforstanstalt eingesehen werden.
- 4.1.3 Falls bei den beantragten Vorhaben gemäß der o. g. Fachplanung ergänzende Maßgaben enthalten sind, müssen diese beachtet und umgesetzt werden.
- 4.1.4 Vorhaben, die vollständig oder teilweise über den zweiten Arbeitsmarkt bezuschusst werden (z. B. so genannte ABM, Ein-Euro-Job), sind generell nicht förderfähig.

4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.1.1 a) bis e)

Nach Nr. 2.1.1 a) bis e) sind nur Pflegeeingriffe förderfähig, die über die Anforderungen der gültigen Behandlungsrichtlinien der Waldbaugrundsätze (GE Nr. 3/2004) der Thüringer Landesforstverwaltung hinausgehen bzw. fachlich gerechtfertigt abweichen.

4.2.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.1.2

Förderfähig sind insbesondere Vorhaben in durch Nadelholz (insbesondere Kiefer) geprägten Waldbeständen mit einem Alter von über 40 Jahren. Die Umsetzung der Vorhaben hat sich an den Ergänzungen der Waldbaurichtlinie der Thüringer Landesforstverwaltung bezüglich der Habitatpflege in den für die Raufußhühner festgelegten Bereichen zu orientieren.

4.2.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.1.3 a)

Es ist auf jegliche Eingriffe im Oberstand zu verzichten.

4.2.4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.1.3 b)

Als Altbäume können lebensraum- bzw. biotoptypische Bäume gefördert werden, die älter als 150 Jahre sind oder den nachfolgend genannten Mindest-BHD aufweisen:

BU, EI, PA: 80 (bzw. 50 cm)

Sonst. Baumarten: 50 (bzw. 35 cm)

Die erste Angabe gilt für wüchsige Standorte (Ertragsklasse 1 und 2), die Angabe in Klammern gilt für ertragsschwache Standorte (Ertragsklasse 3 und schlechter).

Als Habitatbäume können Bäume i. d. R. ab BHD > 35 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, Blitzschäden, als potentielle Höhlen- und Horstbäume geeignete Bäume, Bäume mit abgebrochenen Kronen oder mit bizarren Formen sowie Totholzbäume, stehend oder liegend, ab BHD > 35 cm gefördert werden.

I. d. R. werden bis zu 10 Alt- und Habitatbäume je Hektar Bestandesfläche gefördert. Eine größere Anzahl kann nur dann gefördert werden, wenn dies ausdrücklich für den betreffenden Waldbestand in der Fachplanung vorgegeben wurde.

Geförderte Alt- und Habitatbäume dürfen bis zu ihrem natürlichen Zerfall nicht gefällt oder entnommen werden. Ist ein im Rahmen dieser Richtlinie geförderter Alt- oder Habitatbaum in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Gewährung der Zuwendung - ohne Verschulden des Zuwendungsempfängers - nicht mehr auffindbar, muss ein Ersatzbaum bereitgestellt werden, der hinsichtlich BHD und Ausprägung dem ursprünglich Geförderten entspricht. Andernfalls erfolgt die vollständige Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Die nach dieser Richtlinie geförderten Alt- und Habitatbäume sind durch den Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des zuständigen Forstamts der Landesforstanstalt zu markieren.

Dem Durchführungs- und Verwendungsnachweis ist eine Aufstellung über die ausgewählten Bäume mit folgenden Angaben (je Baum) beizufügen: lfd. Nummer, Forstort (Abt./TFL/Bestands-Nr.), Lage des Baumes im Bestand, Baumart, BHD, Volumen in Efm, Datum der Markierung und ggf. weitere Bemerkungen.

4.2.5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.1.3 c)

Jegliche Pflanzung und Saat von Gehölzen auf der geförderten Fläche ist innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Antragsbewilligung unzulässig. Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt einschätzt, dass die erfolgreiche Wiederbewaldung nicht durch zu erwartende erhebliche Wildschäden infrage gestellt wird.

4.2.6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.1.4

Die betreffenden Waldflächen müssen nach einem von der Landesforstanstalt bestätigten Konzept bewirtschaftet werden, in dem u. a. die Nutzungsmengen für die einzelnen Hiebsflächen (Schläge) festgelegt werden.

4.2.7 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.2 a) bis f)

Als Grundlage für die Realisierung der Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dient ein von der Landesforstanstalt bestätigtes Konzept, in dem die einzelnen Aktivitäten beschrieben und die anfallenden förderfähigen Kosten kalkuliert werden.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.2 a) bis f) dieser Richtlinie können entsprechend der jeweiligen naturschutzfachlichen Zielstellung im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

Für das Verblenden der Wildschutzzäune dürfen nur natürliche Materialien, insbesondere Schlagreisig, verwendet werden. Die Zaunfläche muss fachgerecht verblendet werden.

4.2.8 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach 2.2 g)

Für Pflanzvorhaben muss das verwendete Vermehrungsgut den für das Anbaugebiet empfohlenen Herkünften entsprechen. Die „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ des TMLNU in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. Verbindliche Auskünfte dazu erteilen die zuständigen Forstämter der Landesforstanstalt. Die Herkunft der verwendeten Pflanzen muss auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung angegeben sein.

Lebensraum- bzw. biotoptypische Misch- und Begleitbaumarten (insbesondere seltene Baumarten) sind bei der Realisierung der Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Projektförderung

Die Zuwendung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2 Art der Finanzierung

Es werden Pauschalsätze (Festbetragsfinanzierung) angewandt.

Die Projekte nach 2.2 a) bis e) werden im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Förderfähig sind bei Anteilsfinanzierungen die nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Skonto, Rabatt, ggf. auch angesetzter Sicherheitseinbehalte und Leistungen Dritter. Die Mehrwertsteuer ist bei den aus ELER kofinanzierten Fördermaßnahmen gemäß Art. 71 Abs. 3 a) der VO (EG) Nr. 1698/2005 für Gebietskörperschaften generell nicht förderfähig. Im Übrigen ist die Mehrwertsteuer für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig.

Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistungen) und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bei anteilsfinanzierten Fördergegenständen nicht förderfähig.

5.3 Umfang der Zuwendung

zu 2.1.1	a)	105,- €/ha	Arbeitsfläche
	b)	115,- €/ha	Arbeitsfläche
	c bis e)	200,- €/ha	Arbeitsfläche

zu 2.1.2 bis zu 200,- €/ha Arbeitsfläche

- zu 2.1.3 a) 190,- €/ha/Jahr
b) bis zu 200,- €/Baum

Der Zuschuss leitet sich anhand der – abhängig vom Durchmesser der einzelnen Bäume – errechneten Erntefestmeter i. V. m. dem durchschnittlich zu erwartenden Erlös ab und wird nach folgender Formel berechnet:

Zuschuss = Menge Efm x Mindestpreis für Industrieholz für die betreffende Baumart bzw. Baumartengruppe gemäß der jeweils gültigen Preisrichtlinie der Landesforstverwaltung x 130%.

Der Erntefestmeter wird dabei wie folgt errechnet:

1 Vorratsfestmeter = 0,8 Erntefestmeter.

Der Vorratsfestmeter (Vfm) errechnet sich einfachheitshalber mit Hilfe der Formel nach Denzin: $BHD \text{ (in cm)}^2 / 1000$.

- c) 150,- €/ha Arbeitsfläche

zu 2.1.4 120,- €/ha/Jahr, auf der Waldfläche, auf der eine traditionelle Waldbewirtschaftungsform beibehalten wird.

zu 2.2 a bis e) Zuschuss in Höhe von 90 v. H. der für diese Vorhaben nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

- f)
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Errichtung eines Metallzauns | |
| Schutz gegen Rotwild: | 7,00 €/lfm |
| (Mindesthöhe Zaunmaterial 2,00 m) | |
| Schutz gegen Rehwild: | 5,50 €/lfm |
| (Mindesthöhe Zaunmaterial 1,60 m) | |
| Errichtung eines Hordengatters: | 6,40 €/lfm |
| Zuschuss für Einzelschutz: | 2,80 €/Stück |
| Verblendung von Wildschutzzäunen | 3,00 €/lfm |

g) Die Zuschüsse für die Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen und Waldbiotopen durch Voranbau, Aufforstung oder Unterbau und Ergänzung von Naturverjüngungen (Kauf- und Pflanzung) betragen:

Baumart	Zuschuss €/Stück
Ahorn, Esche, Ulme, Eiche, Buche, Hainbuche	0,84
Linde, Roterle, sonst. Laubholz	0,72
Tanne	0,87

5.4 Definition Arbeitsfläche und Antragsfläche

Die Arbeitsfläche ist - wie auch bei übrigen Forstfördermaßnahmen - die Fläche, auf welcher der einzelne Fördergegenstand (z. B. Jungwuchspflege, natürliche Wiederbewaldung etc.) tatsächlich umgesetzt wird. Die Antragsfläche ist die Gesamtfläche, für die ein Förderantrag gestellt wird. In einem Förderantrag können verschiedene Fördergegenstände beantragt werden (z. B. Flurstücke mit Altholzbeständen zur Auswahl von Alt- und Habitatbäumen, Flurstücke auf denen eine Jungwuchspflege durchgeführt werden soll, etc.). Die Antragsfläche kann sich deshalb aus mehreren, den einzelnen Fördergegenständen zuzuordnenden Arbeitsflächen zusammensetzen.

5.5 Bagatellgrenze / Begrenzung der Zuwendungshöhe

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der zu erwartende Förderbetrag je Antrag bei Vorhaben nach Nr. 2.1 eine Summe von 40,- EUR und bei Projekten nach Nr. 2.2 eine Summe von 500 € nicht erreicht. Bei Vorhaben nach 2.1 kann - auch bei mehreren Fördergegenständen auf ein und derselben Fläche - jährlich eine Zuwendung in Höhe von 40,- €/ha bis zu 200,- €/je ha Antragsfläche zum Ausgleich von entstehenden Kosten bzw. Einkommensverlusten gewährt werden. Diese Begrenzung der Zuwendungshöhe je 1 Hektar p. a. gilt jedoch nicht für Vorhaben nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Zuschüsse nach Nr. 2.1.1 a) bis c) werden nur für Vorhaben gewährt, die über die in der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ gesetzten Mindestanforderungen, z. B. hinsichtlich Eingriffstärke, Baumartenstückzahl oder des Laubholzanteils hinausgehen. Ausschließlich in diesem Fall können zusätzlich zu den Zuschüssen aus der Richtlinie des TMLFUN für die „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ Mittel aus der vorliegenden Richtlinie zur Durchführung des Vorhabens beantragt werden. Dies bedingt programmtechnisch die Beantragung und Abrechnung des Vorhabens in einem separaten (zweiten) Antrag zu den Maßgaben vorgenannter Richtlinie. Der Tatbestand der Doppelförderung ist hierbei nicht gegeben.

Gehen das Eigentum oder das Nutzungsrecht an von zuvor geförderten Flächen innerhalb der Zweckbindungsfrist auf andere Personen über, so hat der Zuwendungsempfänger dafür Sorge zu tragen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den Nachfolger übergehen. Der Nachfolger muss in die betreffenden Verpflichtungen eintreten. Geschieht dies nicht, sind die zuvor gewährten Zuwendungen, incl. Zinsen, vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Dies gilt nicht im Falle einer Enteignung oder im Zuge von Bodenordnungsverfahren.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme bzw. den erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 44 ThürLHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-

förderung (ANBest-P/ANBest-Gk) und der §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist samt Anlagen (u. a. Erklärung zur Vorsteuer) formgebunden beim zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt, das auch die Antragsformulare vorhält, zu stellen.

Der Antrag für Vorhaben nach Nr. 2.1 der Richtlinie ist bis zum 15. Mai, der Antrag für die Projekte nach Nr. 2.2 bis zum 30. Juni jeden Jahres zu stellen.

Dem Antrag ist ein Eigentumsnachweis in Form eines unbeglaubigten Grundbuchauszuges beizufügen. Sofern ein Pachtflächeninhaber einen Antrag stellt, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beigelegt werden. Vom Antragsteller sind im Falle mehrerer Flächeneigentümer (z. B. Erbengemeinschaft) entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen.

Bei forstbetriebsübergreifenden (waldbesitzübergreifenden) Vorhaben gemäß 2.2 (z. B. Renaturierung / Revitalisierung eines Moorwaldkomplexes) besteht die Möglichkeit, dass ein Zuwendungsberechtigter gemäß 3.1 bis 3.3 für alle betroffenen Körperschafts- und Privatwaldeigentümer nur einen Förderantrag (Trägerschaft) stellt. In diesem Fall muss zwischen den betroffenen Waldeigentümern eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des betreffenden Projektes abgeschlossen und dem Antrag beigelegt werden.

Der Antragsteller hat im Rahmen der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen die Möglichkeit, neben Vorhaben für das aktuelle Jahr, gleichzeitig in separaten Anträgen auch Vorhaben für die zwei folgenden Jahre zu beantragen.

7.2 Bewilligung

Für die Bewilligung ist die Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“, Thüringer Forstamt Frauenwald (Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt) zuständig. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der FILET-Auswahlkriterien. Die Gewährung von Fördermitteln ist nur möglich, wenn vor Beginn des Vorhabens der Zuwendungsbescheid vorliegt. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die aufgrund einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt ausgeführt werden dürfen. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel.

7.3 Kontrolle der Fördervorhaben

Die beantragten Vorhaben nach Nr. 2.1 werden nach Eingang der Auszahlungsanträge mittels einer Verwaltungskontrolle und unabhängiger Vor-Ort-Kontroll-Stichprobe hinsichtlich der Förderwürdigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird in einem Prüfvermerk dokumentiert.

Bei Projekten nach Nr. 2.2 hat der Zuwendungsempfänger nach Umsetzung des Vorhabens einen Durchführungs- und Verwendungsnachweis (DVN) einzureichen, der durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt geprüft wird.

Falls bei der Prüfung der Vorhaben/Projekte festgestellt wird, dass die Förderfähigkeit nicht gegeben ist, kann dem Zuwendungsempfänger zur Herstellung der Förderfähigkeit eine Auf-

lage mit angemessener Frist gesetzt werden. Bei Nichterfüllung entfällt der Anspruch auf Förderung des bewilligten Vorhabens.

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen, bei den Vorhaben nach Nr. 2.1 die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden sowie Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen „vor Ort“ ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. Die Umsetzung dieser Kontrollen erfolgt durch die zuständige Stelle im Service- und Kompetenzzentrum der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ (SuK der Landesforstanstalt).

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr.1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der VO (EU) Nr. 65/2011. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei Vorhaben nach der Nr. 2.1 nach abgeschlossener Prüfung der Auszahlungsanträge (Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle).

Bei Projekten nach Nr. 2.2 sind die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Umsetzung des Vorhabens sowie die erfolgte Prüfung durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel. Bei anteilsfinanzierten Projekten sind in jedem Fall vor Auszahlung der Fördermittel die Rechnungen mit Zahlungsnachweis jeweils im Original vorzulegen.

7.5 Belegführung

Der Antragsteller ist bis mindestens zum 31. Dezember 2020 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber - in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung der FILET - weiter gehende Regelungen vor.

7.6 Datenschutz/Transparenz

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, handelt, gilt die vorstehende Veröffentlichungspflicht nicht.

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Zu veröffentlichen sind die Namen von juristischen Personen oder Vereinigungen,

die jeweiligen Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet (www.agrar-fischerei-zahlungen.de).

7.7 Subventionsverstöße

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt als subventionserheblich (§ 2 SubvG) bezeichnet sind.

7.8 Prüfungsrecht

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut VO (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1290/2005 sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

8. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Jan. 2013 in Kraft und ist gültig bis 31. Dez. 2015. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. Nr. 34/2009, S. 1412 - 1416) außer Kraft.

Erfurt, den 20.12.2012

Jürgen Reinholz
Der Minister für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

veröffentlicht am 28.01.2013 im Staatsanzeiger Nr. 4/2013, S. 175 - 179